

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Zehrental

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie
der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

**Vorzeitiger, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 mit Vorhaben- und Erschließungsplan zum
Bauvorhaben „Freiflächenphotovoltaikanlage Jeggel-West“
in der Gemeinde Zehrental.**

Der Gemeinderat Zehrental hatte in seiner öffentlichen Sitzung am 21.09.2023 die Aufstellung eines vorzeitigen, vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Gemarkung Groß Garz (Beschlussvorlage Nr. 35/23/286) gemäß § 8 Abs. 4 i.V.m §12 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Das Plangebiet umfasst die Fläche von rund 52 ha und liegt westlich der Ortschaft Jeggel, die im Gemeindegebiet Zehrental liegt. Hierbei umfasst es die Flurstücke 30, 33, 34, 32/1, 32/2, 32/3, 32/4, 32/5, 32/6, 23/8, 23/7, 23/6, 23/5, 23/24, 23/23, 23/20, 23/9, 20 (teilweise), 18 (teilweise), 17 (teilweise) der Flur 10 in der Gemarkung Groß Garz.

Der Vorhabenträger RWE Renewables Deutschland GmbH stellte am 16.10.2024 einen weiteren Antrag um den Einbezug der Flurstücke 21 und 22 (teilweise) sowie das Flurstück 20 (teilweise) in Flur 10, Gemarkung Groß Garz. Das Plangebiet umfasst nunmehr eine Fläche von rund 63,1 ha. Der Gemeinderat der Gemeinde Zehrental fasste hierzu am 07.11.2024 in seiner öffentlichen Sitzung die Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses (Beschlussvorlage Nr. 35/24/324).

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächensolaranlage geschaffen werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll im Rahmen einer Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes einschließlich Begründung mit Anlagen erfolgen und die Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange sollen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf beteiligt werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Vorentwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und Anlagen zur frühzeitigen Beteiligung in der Gemeinde Zehrental vom

16. Dezember 2024 bis einschließlich 24. Januar 2025

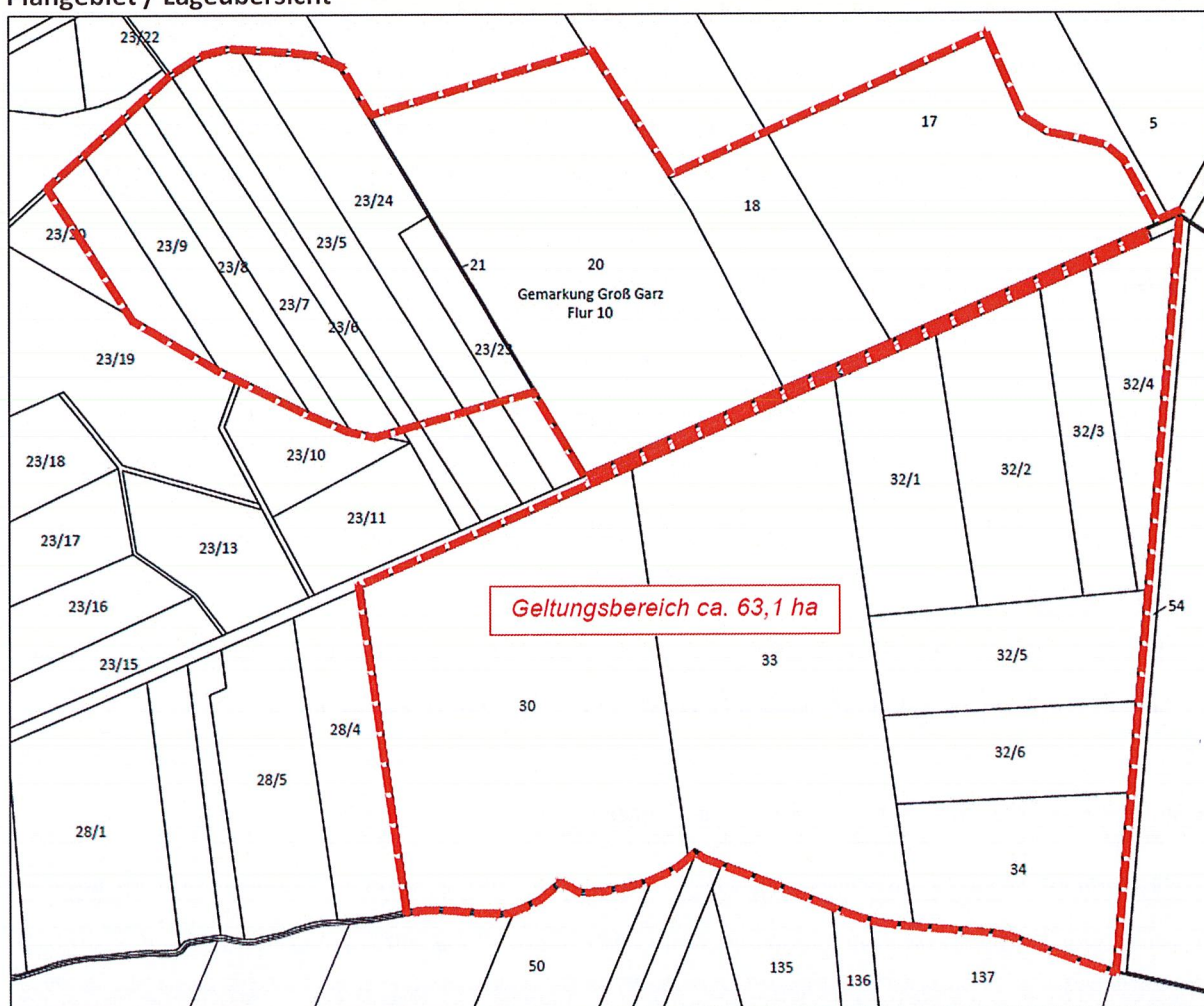
im Büro 2.02 der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1, 39615 Hansestadt
Seehausen (Altmark) während folgender Zeiten

montags:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
dienstags:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
mittwochs:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	
donnerstags:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und	13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
freitags:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeiten können sich Interessierte über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten lassen.

Plangebiet / Lageübersicht



Der Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates Zehrental wird hiermit gemäß § 2 Abs 1. BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung inklusive Lageplan zum vorzeitigen, vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist zudem im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) unter <https://www.seehausen-altmark.de/content-pages/verwaltung-wirtschaft/buergerservice/bauleitplanung/laufende-bauleitplanung/> einsehbar. Zusätzlich können die Planunterlagen im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi_in_kommunen.html eingesehen werden.

Anregungen und Hinweise können schriftlich oder zur Niederschrift während der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Eine Einsendung ist auch per E-Mail möglich an: a.meyer@vgem-seehausen.de

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Datenschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt.

Wenn das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt werden soll, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers erforderlich. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf der Homepage www.seehausen-altmark.de.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 12.11.2024



Michael Seide

Bürgermeister der Gemeinde Zehrental



